

Satzung des Eifel- und Heimatvereins Rheinbach.



§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen
„Eifel- und Heimatverein Rheinbach e.V.“ mit Sitz in Rheinbach.

Die Ortsgruppe - gegründet im Jahre 1889 - ist eine selbstständige Untergliederung des Eifelverein e.V. (Hauptverein) und übernimmt alle Rechte und Pflichten nach der Satzung des Eifelvereins (Hauptverein).

Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2 Vereinsgebiet

Das Vereinsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Rheinbach und Umgebung.

§ 3 Vereinszweck

Die Ortsgruppe dient der Stadt Rheinbach und den Gebieten der Eifel, ihrer Bevölkerung und allen, die hier Erholung und Entspannung suchen. Die Aufgaben werden verwirklicht insbesondere durch:

- *Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde*
Durch heimatkundliche und kulturelle Veranstaltungen aller Art weckt und vertieft die Ortsgruppe das Interesse an der Eifel, insbesondere in seinem Vereinsgebiet. Hierzu gehören Wanderungen jeglicher Art, geschichtliche und kunsthistorische Führungen, kulturhistorische Exkursionen, Besichtigungen historischer Stätten und heimat- und naturkundlicher Denkmäler sowie die Pflege alten Brauchtums.
Die Ortsgruppe unterhält im Vereinsgebiet ein eigenes Wanderwegenetz.
- *Förderung des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege*
Die Ortsgruppe setzt sich nachhaltig für einen wirksamen Natur- und Umweltschutz ein, insbesondere für die Erhaltung der einmaligen Eifellandschaft.
- *Förderung der Jugend- und Familienarbeit*
Die Ortsgruppe betreibt eine zeitgemäße Jugend- und Familienarbeit, insbesondere durch Förderung demokratischen und sozialen Denkens und Handelns, musische Begegnungen, Gruppenarbeit und dergleichen mehr.
Sie sieht in der Einbeziehung der Familien seiner Mitglieder in alle Aktivitäten im Rahmen des Vereinszwecks eine besondere Aufgabe. Diesen wird so die Möglichkeit geboten, in allen Bereichen des Vereinslebens aktiv teilzunehmen.
- *Förderung nationaler und internationaler Beziehungen*
Die Ortsgruppe strebt die Partnerschaft und enge Zusammenarbeit mit Organisationen an, die eine ähnliche Zielsetzung verfolgen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ortsgruppe fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder der Ortsgruppe sind:

- a) Vollmitglieder (mit Bezug der Zeitschrift DIE EIFEL)
- b) Familienmitglieder (ein Ehepartner muss Vollmitglied sein; bei Lebensgemeinschaften muss ein Partner Vollmitglied sein)
- c) Jugendmitglieder (unter 18 Jahre)
- d) Fördernde Mitglieder (z.B. Gesellschaften, Körperschaften, natürliche Personen)
- e) Ehrenmitglieder.

Über den Aufnahmeantrag der unter a) bis d) genannten Mitglieder entscheidet der Vorstand. Sind die Jugendmitglieder in einer Gruppe der DWJ (Deutsche Wanderjugend) zusammengeschlossen, so entscheidet bei c) die DWJ-Gruppe oder nachrangig der Vorstand.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Eifelvereins teilzunehmen und alle Vergünstigungen des Eifelvereins in Anspruch zu nehmen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist durch das Mitglied gegenüber der Ortsgruppe bis zum 1. Dezember schriftlich zu erklären; die Mitgliedschaft endet dann zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie

- gegen Zwecke und Ziele des Eifelvereins gröblich verstoßen
- das Ansehen des Eifelvereins schwer schädigen oder
- den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlen.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Sie hat aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Ausschlussmitteilung beim Vorstand schriftlich erfolgen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist der Hauptgeschäftsstelle des Eifelvereins bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung des abzuführenden Beitrages der Ortsgruppe an den Eifelverein e.V. (Hauptgeschäftsstelle) fest. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 1. März des laufenden Jahres an die Ortsgruppe zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die den Beitrag für das laufende Jahr bezahlt haben. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst bis zum 1. April durch den Vorsitzenden¹ oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Sie beschließt insbesondere über

- die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- den Haushaltsplan
- die Wahl des Vorstandes für vier Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung aus
- die Nachwahl für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder für die verbleibende Amtszeit
- die Wahl von Rechnungsprüfern für zwei Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
- die Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins.

Alle Wahlen sind geheim. Offene Wahlen sind zulässig, wenn nicht mehr als ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht. Die Wahl des Vorsitzenden ist eine Einzelwahl. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes können in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden, wenn nicht mehr als ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

¹ In dieser Satzung ist die Bezeichnung von Ämtern sowohl auf Frauen wie auch auf Männer anzuwenden.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- den Fachwarten für Wandern, Wege, Naturschutz, Heimat und Kultur, Jugend, Familie sowie Medien
- mindestens zwei Beisitzern
- stellvertretender Schatzmeister
- stellvertretender Wanderwart

Über die Sitzungen des Vorstandes werden Niederschriften gefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende vertreten gemäß § 26 II BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein handlungsbefugt. Im Innenverhältnis ist der stellv. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden handlungsbefugt.

Die Übertragung mehrere Ämter auf eine Person ist statthaft mit Ausnahme der Personalunion von Vorsitzendem und Schatzmeister. Für Schriftführer, Familienwart, Jugendwart, Heimat- und Kulturwart, Wegewart kann der Vorstand Stellvertreter benennen, die nach Bedarf an den Vorstandssitzungen teilnehmen, diese sind stimmberechtigt bei Wahrnehmung ihrer Vertretung. Der Vorstand tritt nach Einladung durch den Vorsitzenden zusammen. Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat 1 Stimme. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmmehrheit (50 % plus 1 Stimme) gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Dem Vorstand obliegen insbesondere

- die Genehmigung der Ausgaben
- die Entsendung von Mitgliedern zu Tagungen und Lehrgängen
- das Vorschlagsrecht gegenüber dem Hauptverein zur Verleihung von Verdienstnadeln
- die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- die Festlegung von Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand

besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Ihm obliegt insbesondere die Vorbereitung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen.

§ 10 Wanderjugend

Die Ortsgruppe strebt die Bildung einer Jugendgruppe an. Diese oder nachrangig die Mitgliederversammlung wählt einen Jugendwart. Für die Jugendgruppe gelten auch die Satzungen der Deutschen Wanderjugend (DWJ) im Verband der Deutschen Jugend (DWJ) im Verband der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine, des DWJ - Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des DWJ - Landesverbandes Rheinland-Pfalz.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können, sofern sie auf der Tagesordnung standen, von der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.


§ 13 Auflösung der Ortsgruppe

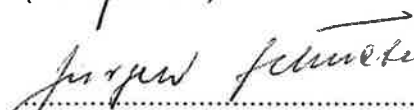
Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Nehmen an dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder teil, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Auflösung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann.

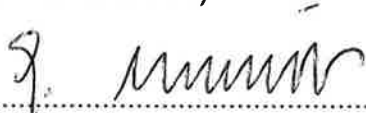
Bei Auflösung der Ortsgruppe fällt das Vermögen der Stadt Rheinbach zu, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne der Zweckbestimmung des Eifel- und Heimatvereins zu verwenden hat.

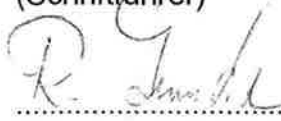
Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19. März 2004 beschlossen und tritt unmittelbar in Kraft. Sie wird dem Eifelverein e.V. (Hauptverein) zur Kenntnisnahme vorgelegt.

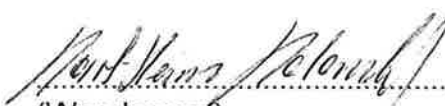
Rheinbach, den 19. März 2004



.....
(Vorsitzender)


.....
(stellv. Vorsitzender)


.....
(Schriftführer)

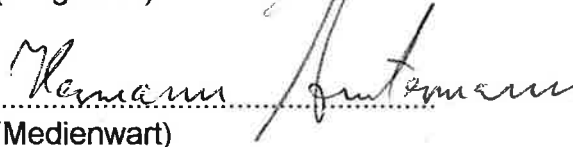

.....
(Schatzmeister)

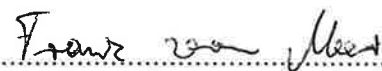

.....
(Wanderwart)

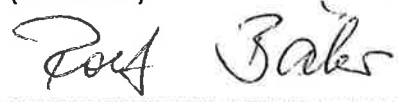

.....
(Naturschutz-, Jugend- u. Familienwart)

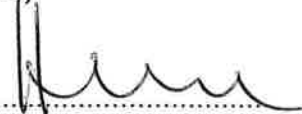

.....
(Heimat- und Kulturwart)


.....
(Wegewart)


.....
(Medienwart)


.....
(Beisitzer)


.....
(Beisitzer)


.....
(Beisitzer)

